

RWT kompakt

Ab in die Lern- und Hochleistungszone:
Was psychologische Sicherheit bewirkt

Topthema auf Seite 3



Zum Jahresanfang
wünschen wir Ihnen
ein glückliches, gesundes und
friedliches Jahr 2026.

Ihre RWT

Seite 3

Ab in die Lern- und Hochleistungszone:
Was psychologische Sicherheit bewirkt

Seite 4

NIS2: Die entscheidende Roadmap für Unternehmen –
Was jetzt umgesetzt werden muss

Seite 4

Vorsteuerabzug beim Wechsel von der Kleinunterneh-
merregelung zur Regelbesteuerung

Seite 4

Doppelte Haushaltsführung: BFH verneint Werbungs-
kostenabzug bei vom Ehepartner bezahlter Wohnung

Seite 5

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM):
Was mittelständische Unternehmen jetzt wissen sollten

Seite 5

Verrechnungspreise und Year-End Adjustments treffen
Umsatzsteuer

Seite 6

BFH bestätigt: Prüfer dürfen steuerrelevante E-Mails
anfordern

Seite 6

Einkünftezielungsabsicht bei Ferienwohnungen: Wann
die Vermietungszeit als ortsüblich gilt

Seite 6

Abzug trotz vGA? BFH präzisiert steuerliche Behandlung
behinderungsbedingter Mehraufwendungen

Seite 7

Kryptowerte im Fokus: Umsetzung der DAC8-Richtlinie
in Deutschland



Ab in die Lern- und Hochleistungszone: Was psychologische Sicherheit bewirkt

Stellen Sie sich vor: In einem entscheidenden Meeting wird aus Angst, uninformatiert zu wirken, eine kritische Frage nicht gestellt. In einem anderen Fall wird ein Fehler lieber verschwiegen, um mögliche Kritik zu vermeiden. Die Folgen sind fatal: Probleme bleiben ungelöst, Chancen ungenutzt und Entscheidungen beruhen auf unvollständigen Informationen. Genau hier setzt psychologische Sicherheit an, denn sie schafft einen Raum, in dem Menschen offen ihre Meinung äußern können.

Der Begriff der psychologischen Sicherheit geht auf Amy Edmondson zurück und beschreibt eine Kultur, in der Menschen ohne Angst vor Spott, Kritik oder Bestrafung offen Ideen teilen, Bedenken äußern und Fehler eingestehen können.

Psychologische Sicherheit ist einer der entscheidenden Faktoren für erfolgreiche Teams, insbesondere in einer immer komplexeren und dynamischeren Arbeitswelt. Zahlreiche Studien zeigen, dass Teams mit hoher psychologischer Sicherheit offener kommunizieren, agiler sind und innovativer handeln. Fehlende Sicherheit führt dagegen oft dazu, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich zurückziehen, Probleme verschweigen oder Risiken vermeiden. Dadurch gehen Unternehmen Qualität und Kreativität verloren. Doch wie erreicht man ein Klima der psychologischen Sicherheit, ohne dass Verantwortung und Leistungsdruck auf der Strecke bleiben?

Im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Verantwortung

Aus der Perspektive vieler Führungskräfte ergibt sich hier ein Spannungsfeld zwischen psychologischer

Sicherheit und Leistungsdenken. Psychologische Sicherheit bedeutet jedoch nicht, Harmonie um jeden Preis zu erzwingen oder eine „Wohlfühl-Zone“ zu schaffen, in der Konflikte vermieden werden. Vielmehr eröffnet sie den Raum für konstruktive Diskussionen und einen respektvollen Umgang. Insbesondere darf Sicherheit nicht mit Bequemlichkeit verwechselt werden. Psychologische Sicherheit soll Mut fördern, nicht Nachlässigkeit. Gleichzeitig sollte das Streben nach Leistung beibehalten werden, ohne ein Klima der Angst zu erzeugen, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor allem vermeiden, negativ aufzufallen. Amy Edmondson beschreibt in ihrem Modell hierfür vier Zonen, die aus dem Zusammenspiel von psychologischer Sicherheit und Verantwortungsniveau entstehen:

- **Apathie-Zone:** Geringe Sicherheit, geringe Verantwortung – Engagement und Leistung bleiben aus.
- **Angst-Zone:** Geringe Sicherheit, hohe Verantwortung – Menschen arbeiten unter Druck, Fehler werden vertuscht.
- **Wohlfühl-Zone:** hohe Sicherheit, geringe Verantwortung – das Team versteht sich gut, es fehlt jedoch der Leistungsantrieb.
- **Lern- und Hochleistungszone:** hohe Sicherheit und hohe Verantwortung – hier entstehen Innovation, kontinuierliche Verbesserung und echte Spitzenleistung.

Das Ziel ist klar: Unternehmen benötigen Teams, die in der Lern- und Hochleistungszone arbeiten. Der Weg dorthin führt über eine Kultur, die sowohl Vertrauen als auch klare Leistungsstandards fördert. Dabei übernehmen Führungskräfte eine Schlüsselrolle.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

NIS2: Die entscheidende Roadmap für Unternehmen – Was jetzt umgesetzt werden muss

Die EU-Richtlinie NIS2 ist seit 5. Dezember 2025 in Kraft – ohne Übergangsfrist – und sie verändert die Sicherheitsanforderungen für betroffene Unternehmen und deren kritische Zulieferer grundlegend. Mehr Organisationen denn je fallen unter die gesetzlichen Pflichten, während Governance, Risikomanagement und Incident-Response deutlich strengere Vorgaben erhalten.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier

Vorsteuerabzug beim Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung

Durch die neue Kleinunternehmerregelung in § 19 des Umsatzsteuergesetzes kann es seit 2025 dazu kommen, dass ein Unternehmen im laufenden Jahr zur Regelbesteuerung wechseln muss.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier

Doppelte Haushaltsführung: BFH verneint Werbungskostenabzug bei vom Ehepartner bezahlter Wohnung

Liegt eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung vor, sind die Unterkunftskosten für die Wohnung am Beschäftigungsstandort bis zu 1.000 Euro pro Monat als Werbungskosten abzugsfähig. Das setzt voraus, dass der Steuerpflichtige auch dazu verpflichtet ist, die Kosten zu tragen.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM): Was mit- telständische Unternehmen jetzt wissen sollten

Mit dem CBAM werden zukünftig Importe von CO₂-intensiven Gütern in die EU an der Grenze mit einem CO₂-Preis belegt. Damit soll verhindert werden, dass durch Importe industriell hergestellter Waren – zum Beispiel aus Stahl, Aluminium, Zement oder Düngemitteln – die Emissionsbelastung in Drittstaaten auf Kosten der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Produzenten verlagert wird.

Während der seit dem 1. Oktober 2023 andauernden Übergangsphase müssen alle Importeure der oben genannten Waren **quartalsweise** CBAM-Reports im Übergangsregister einreichen. Diese umfassen Angaben zu importierten Waren, den tatsächlichen oder geschätzten direkten und indirekten CO₂-Emissionen sowie einem gegebenenfalls gezahlten CO₂-Preis. Bis zum Ende der Übergangsphase Ende 2025 müssen weiterhin quartals-

weise detaillierte CBAM-Reports abgegeben werden. Unternehmen, die frühere Berichte verpasst oder fehlerhaft abgegeben haben, haben laut Verordnung – zumindest für bestimmte der ersten Quartale – die Möglichkeit, vergangene Reports zu korrigieren.

Zum Jahresende 2025 tritt eine überarbeitete Fassung der CBAM-Verordnung in Kraft, die für viele Unternehmen durch die Einführung einer „de-minimis“-Schwelle Erleichterungen bringen soll. Demnach sind Importeure, deren jährliche Einfuhren von CBAM-betroffenen Waren unter 50 Tonnen netto bleiben, künftig von den CBAM-Pflichten ausgenommen. Damit dürften ca. 90 % der Importeure von KMU-Struktur entlastet werden. Gleichzeitig bleibt der Kern der Regelung bestehen. Schätzungsweise 99 % der über die EU importierten CO₂-Emissionen sind weiterhin erfasst.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Verrechnungspreise und Year-End Adjustments treffen Umsatzsteuer

EuGH bestätigt Umsatzsteuerpflicht bei Verrechnungspreisanpassung

Es gibt aktuell mehrere Fälle aus dem Bereich Verrechnungspreise (VP) und Umsatzsteuer, die jetzt vor höchsten Gerichten gelandet sind. Im Fall der SC Arcomet Towercranes SRL hat im September 2025 der Europäische Gerichtshof (EuGH) seine Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von nachträglichen Anpassungen bei konzerninternen grenzüberschreitenden Leistungsverrechnungen – sogenannte Year-End Adjustments (YEA) – konkretisiert.

Die Rolle der YEA und ihre steuerliche Bedeutung

Year-End Adjustments beziehungsweise Jahresendanpassungen spielen bei Verrechnungspreisen eine zentrale Rolle, da sie es multinationalen Firmen ermög-

lichen, am Ende des Geschäftsjahres (oder auch unterjährig) Abweichungen zwischen tatsächlich erzielten Ergebnissen und ursprünglich geplanten Zielmargen zu korrigieren. YEA tragen somit dazu bei, dass die Transferpreise im Einklang mit dem Fremdvergleichsgrundsatz der OECD-Vorgaben stehen.

Aus steuerlicher Sicht stellt sich die Frage was diese YEA sind. Der EuGH hat sich in einem jüngst vorgelegten Fall nun zu diesem Thema geäußert. YEA unterliegen der Umsatzsteuer, wenn sie nach einer anerkannten Verrechnungspreismethode berechnet und für vertraglich vereinbarte konzerninterne Dienstleistungen bezahlt werden.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

BFH bestätigt: Prüfer dürfen steuerrelevante E-Mails anfordern

Die Finanzverwaltung ist bei einer Betriebsprüfung grundsätzlich berechtigt, vom Steuerpflichtigen sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier

Einkünftezielungsabsicht bei Ferienwohnungen: Wann die Vermietungszeit als ortsüblich gilt

Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung sind nur anzuerkennen, wenn eine Einkünftezielungsabsicht besteht. Zu dem Kriterium der „ortsüblichen Vermietungszeit“ liefert eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs neue Erkenntnisse.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier

Abzug trotz vGA? BFH präzisiert steuerliche Behandlung behinderungsbedingter Mehraufwendungen

Ersparte Mietaufwendungen, die beim Gesellschafter zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führen, können insoweit als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, als sie behinderungsbedingten Mehraufwand darstellen. So lautet ein interessantes Urteil des Bundesfinanzhofs.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie hier



Kryptowerte im Fokus: Umsetzung der DAC8-Richtlinie in Deutschland

Mit der EU-Richtlinie DAC8 vom 17. Oktober 2023 wird ein europaweit einheitlicher Rahmen für den automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte geschaffen. Ab 1. Januar 2026 sollen zum einen Kryptodienstleister verpflichtet werden, Transaktionen, Bestände und kundenbezogene Daten automatisch an die Finanzbehörden zu übermitteln. Zum anderen soll der Informationsaustausch zwischen den europäischen Finanzbehörden verstärkt werden. Deutschland arbeitet

derzeit an der gesetzgeberischen Umsetzung (Stand 12/2025) der Richtlinie.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat bereits eine eigene Informationsseite unter dem Schlagwort „Crypto-Asset Reporting Framework (CARF/DAC 8)“ eingerichtet, die zentrale Hinweise und Materialien bündelt. Die geplanten Regelungen fügen sich in die bereits verstärkten Ermittlungsmaßnahmen der Steuerfahndung ein.

• • •

Zur ausführlichen Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Erster RWT-Nachhaltigkeitsbericht: Nachhaltigkeit als fester Bestandteil unseres Handelns

Nachhaltiges unternehmerisches Handeln ist für die RWT mehr als ein aktueller Trend, sondern Ausdruck unserer Haltung und unserer Verantwortung als mittelständisches Prüfungs- und Beratungsunternehmen. Vor dem Hintergrund des EU Green Deals und der wachsenden Bedeutung transparenter Nachhaltigkeitsinformationen begleiten wir nicht nur unsere Mandantinnen und Mandanten bei diesen Entwicklungen, sondern treiben das Thema auch innerhalb der RWT voran.

Mit unserem ersten freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht machen wir unser Engagement sichtbar. Wir schaffen Transparenz über unsere Ziele, Maßnahmen und Fortschritte in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance. Der Bericht wurde in Anlehnung an den Entwurf des Voluntary Sustainability Reporting Standard (VSME) erstellt und umfasst das Berichtsjahr 2024. Berücksichtigt wurden alle Standorte der RWT in Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Der Nachhaltigkeitsbericht richtet sich an unsere Mandantinnen und Mandanten, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner, an aktuelle und zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Er zeigt, wie die RWT Verantwortung übernimmt und nachhaltige Unternehmensentwicklung gestaltet.

Inhaltlich gibt der Bericht Einblicke in zentrale Themen wie unseren Energieverbrauch und unsere Treibhausgasemissionen, Arbeitssicherheit und Ausbildung, Menschenrechte, Compliance und Korruptionsprävention sowie Vielfalt in Führungsorganen. Grundlage bildet eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse in Anlehnung an CSRD und ESRS.

Lesen Sie unseren Nachhaltigkeitsbericht [hier](#).



besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.